

Schul- und Hausordnung



1. Präambel

Unsere Schule ist der Ort gemeinsamen Lernens und Lehrens von Kindern und Lehrkräften. Für eine erfolgreiche Arbeit ist ein gutes Zusammenwirken die wichtigste Voraussetzung. Dies kann aber nur gewährleistet werden, wenn alle bereit sind, sich an gewisse unumgängliche Regeln zu halten.

Diese Regeln ergeben sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, aus organisatorischen Notwendigkeiten, aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und aus der gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung der Gesundheit sowie für die Schonung von Sachwerten.

Im Grundsatz gilt: Erlaubt ist, was dem Erreichen der Lern- und Erziehungsziele dienlich ist. Verboten ist, was das Erreichen der Ziele verhindert.

Die Schulordnung wird gemeinsam von den Kindern, den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten getragen und dient als Basis für die Regeln in den Klassen. Sie ist für alle am Schulleben Beteiligten verbindlich.

Die folgenden Verhaltensgrundsätze sind von besonderer Bedeutung:

- Ich gehe fair, tolerant und höflich mit meinen Mitmenschen um.
- Ich achte auf meine Sachen und auf das Eigentum anderer.

2. Schulbesuch

2.1. Teilnahme am Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht, an außerunterrichtlichen Veranstaltungen und an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist Pflicht. Pünktlichkeit ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebs erforderlich. Die Freistellung von der Teilnahme am Sportunterricht aufgrund des Gesundheitszustandes ist ggf. unter Beifügung eines ärztlichen Attests bei der Fachlehrkraft zu beantragen.

2.2. Krankmeldung

Im Falle einer Erkrankung oder bei Eintritt eines anderen schwerwiegenden Hinderungsgrundes ist die Schule sofort unter Angabe des Grundes durch einen Erziehungsberechtigten zu informieren.

Die schriftliche oder telefonische Meldung muss der Schule bis spätestens 8 Uhr vorliegen.

Ab dem dritten Fehltag ist der Klassenlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist auf Verlangen einzureichen.

Bei ansteckenden Krankheiten in der Familie (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten, Läusebefall, ...) darf die Schule erst wieder besucht werden, sobald der behandelnde Arzt/ die behandelnde Ärztin die Erlaubnis erteilt (Formular: meldepflichtige Krankheiten).

2.3. Beurlaubung

Die Befreiung vom Unterricht ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe auf schriftlichen Antrag möglich. Arztbesuche sollten in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Zuständig für Beurlaubungen:

- bis zu einer Stunde: Fachlehrkräfte
- bis zu zwei Tage: Klassenlehrkräfte
- darüber hinaus: Schulleitung

Beurlaubungen direkt vor bzw. nach Ferienabschnitten sind nicht vorgesehen und grundsätzlich nur gemäß den Bestimmungen nach § 4 der Schulbesuchsverordnung möglich. (Formular: Beurlaubung)

2.4. Unterrichtsversäumnisse

Versäumten Unterrichtsstoff müssen die Kinder eigenverantwortlich nachholen.

3. Verhalten während der Schulzeit

3.1. Vor dem Unterricht

Die SchülerInnen betreten mit gesäuberten Schuhsohlen und ohne Drängeln, Rennen und Stoßen das Schulhaus. In den Hausfluren, dem Treppenhaus und den Toilettenräumen verhalten sich alle ruhig und leise. Vor dem Betreten des Klassenzimmers ziehen die SchülerInnen ihre Hausschuhe an.

3.2. Während des Unterrichts

Jede Klasse ist für Ordnung und Sauberkeit der gesamten Schule, insbesondere im Klassenzimmer, für die Klassengarderobe und den Flurbereich vor dem Klassenzimmer verantwortlich. Beschädigungen oder große Verunreinigungen sind der Schulleitung oder dem Hausmeister sofort zu melden.

3.3. Sport- und Schwimmunterricht

Die Klasse versammelt sich am vereinbarten Treffpunkt und geht nur mit der Fachlehrkraft in die Turnhalle oder zum Freibad.

Die Kinder tragen im Sportunterricht angemessene Sportkleidung, insbesondere Turnschuhe ohne schwarze Sohle. Schmuck jeglicher Art darf nicht getragen bzw. muss abgeklebt werden. Lange Haare sind zusammenzubinden. Weiteren Anweisungen der Fachlehrkraft und der Schwimmbadordnung ist Folge zu leisten.

3.4. Während der Pausenzeiten

Während der großen Pausen sind sämtliche Unterrichtsräume, Flure und das Treppenhaus zu verlassen, es sei denn, es ergeht eine besondere Anweisung. Die Lehrkraft verlässt als Letzte den Unterrichtsraum.

Alle Kinder halten sich während der Pause im Pausenbereich auf. Dazu gehören der rote Sandplatz (ausgenommen: Lehrerparkplatz der FJFS), das Soccerfeld, das Klettergerüst sowie der Tischtennisbereich und der untere Schulhof an der Steinschnecke.

Es ist verboten, den Pausenbereich zu verlassen. Die Absperrpoller und die Schranke dürfen nicht übertreten werden. Der Bereich hinter der Festhalle und die Straße mit Gehweg gehören nicht zum Pausenbereich.

Die Pausenspielgeräte dürfen in der Pause benutzt werden, müssen aber am Ende vollständig und ordentlich zurückgebracht werden. Im Bereich der Steinschnecke sind keine Bälle erlaubt.

Bei schlechtem Wetter („Regenpause“) halten sich die Kinder im Klassenzimmer auf. Die aufsichtführenden Lehrkräfte halten sich im Flurbereich in Sichtweite auf.

3.5. Nach dem Unterricht

Nach Unterrichtsende stellen die Kinder ihre Stühle auf die Tische, beseitigen grobe Verschmutzungen, schließen die Fenster und schalten die Lichter aus.

Anschließend verlassen die SchülerInnen ruhig und leise das Gebäude. Außerhalb der Unterrichtszeiten dürfen sich die Kinder nur nach ausdrücklicher Genehmigung in den Klassenräumen aufhalten.

Kinder, die die Kernzeitbetreuung oder den Hort besuchen, begeben sich zügig dorthin.

3.6. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeiten

Das Schulgelände darf eigenständig von den Kindern nur verlassen werden, wenn die Eltern dies bei der Schule vorab schriftlich beantragt haben (Formular: Alleine nach Hause) oder von einer Person ihres Vertrauens abgeholt werden.

Mit dem Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht des Schulpersonals.

4. Sicherheit, Ordnung und Sonstiges

- Die Kinder haben den Anordnungen von Schulleitung, Lehrkräften, Hausmeister oder beauftragten Personen (z.B. Betreuungskräfte) Folge zu leisten.
- Auf dem Schul- und Pausengelände ist das Fahren mit Roll- und Gleitgeräten (ausgenommen der Geräte der Pausenkiste) wegen Gefährdung der anderen Kinder verboten. Die Schule haftet nicht für mitgebrachte und abhanden gekommene Fahrgeräte.

- Auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten. Für Veranstaltungen kann durch die Schulleitung eine Ausnahmeregelung für den Ausschank von Alkohol erteilt werden.
- Das Kauen von Kaugummis ist auf dem Schulgelände untersagt.
- Auf dem Schulgelände ist das Mitführen von Tieren untersagt. Ausnahmeregelungen z.B. für unterrichtliche Zwecke erteilt die Schulleitung.
- Für mitgebrachte Wertgegenstände ist jedes Kind selbst verantwortlich. Es besteht kein Versicherungsschutz. Für Beschädigungen an Kleidung oder Gegenständen der Kinder untereinander haften die Eltern.
- Eine schonende Behandlung von persönlichem und gemeinschaftlichem Eigentum ist selbstverständlich. Jedes Kind ist verpflichtet, seine Arbeitsmittel vollständig und in gebrauchsfähigem Zustand mitzubringen.

Schuleigene Bücher sind einzubinden und es dürfen keine Markierungen, Anmerkungen oder Skizzen angebracht werden.

Von der Schule geliehene Lernmittel müssen pfleglich behandelt und bei nicht sachgemäßer Behandlung entsprechend ihrem Wert ersetzt werden und zwar:

- zu 100% nach einem Jahr
- zu 2/3 des Kaufpreises nach zwei Jahren
- zu 1/3 des Kaufpreises nach drei Jahren.
- Bei Verlust ist Ersatz zu leisten.
- Besondere Vorkommnisse oder Gefahren müssen sofort einer Lehrkraft, im Sekretariat oder der Schulleitung gemeldet werden.
- Orte oder Taten, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, sind grundsätzlich zu vermeiden. Untersagt ist ausdrücklich
 - auf die Fensterbänke zu steigen und sich hinauszulehnen
 - die Treppengeländer hinunterzurutschen
 - die Bauzäune (im Winter) zu besteigen
 - auf die Fahrradständer zu klettern
 - das Werfen von Gegenständen, insbesondere von Schneebällen und Eisstücken im Winter und das „Einseifen“
 - das Mitbringen von Zündstoffen, Messern und Waffen (auch Spielzeugwaffen)
- Smartphones, Handys, Smartwatches und alle anderen Geräte, mit denen Ton und Bild aufgenommen werden können, sind im Schulbereich und bei schulischen Veranstaltungen auszuschalten und wegzupacken. Das Aufnehmen von Fotos, Videos und Ton in der Schule und auf dem Schulgelände ist nur nach Genehmigung der Schulleitung gestattet. Dringende Telefonate können im Lehrerzimmer geführt werden.
- Schuleigene Geräte sind ausschließlich für Unterrichtszwecke zu verwenden.

Die zu ergreifenden Sanktionen bei Nichtbeachtung richten sich in ihrer Schwere nach § 90 SchG.

Die Schul- und Hausordnung wurde am 21.06.2023 durch die Gesamtlehrerkonferenz sowie die Schulkonferenz beschlossen.